

Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

Flächenwidmungsplan Änderung 0.07 „PV-Freiflächenanlage Heinzel Pöls“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Plandarstellung

GZ: RO-620-43/0.07 FWP



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim
Hauptplatz 7
8761 Pöls-Oberkurzheim

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung Ing. Lukas Göschl, BSc
DI David Dokter
Graz – Pöls-Oberkurzheim
Ausfertigung 03/2026

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß
§ 38 Abs. 1 StROG 2010
idF LGBL. Nr. 20/2026

vom 25.03.2026 GZ:

Auflage

von 01.04.2026 bis 27.05.2026

Endbeschluss gemäß
§ 38 Abs. 6 StROG 2010

vom GZ:

Vorlage beim Amt der Stmk.
Landesregierung gemäß
§ 38 Abs. 9 StROG 2010

von bis

Genehmigungsbescheid des
Amtes der Stmk. Landesregierung
§ 38 Abs. 12 StROG 2010

mit

Kundmachung gemäß
§ 38 Abs. 13 StROG 2010

vom

Rechtskraft

mit

Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK..... Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark
KG..... Katastralgemeinde
Gst. Grundstück
Tfl. Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBl. / LGBL. Nr. Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF..... in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom __. __. 2026 über die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung (Flächenwidmungsplan im engeren Sinn) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 25.03.2026, GZ: RO-620-43/0.07 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 236/2, 236/4, 240/1 und 241/1 der KG 65022 Pöls werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.
- (2) Für die Sondernutzungsfläche gemäß Abs. 1 wird die Errichtung von Zäunen ausgeschlossen.

§ 3 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Mag. Gernot Esser)

Erläuterungen

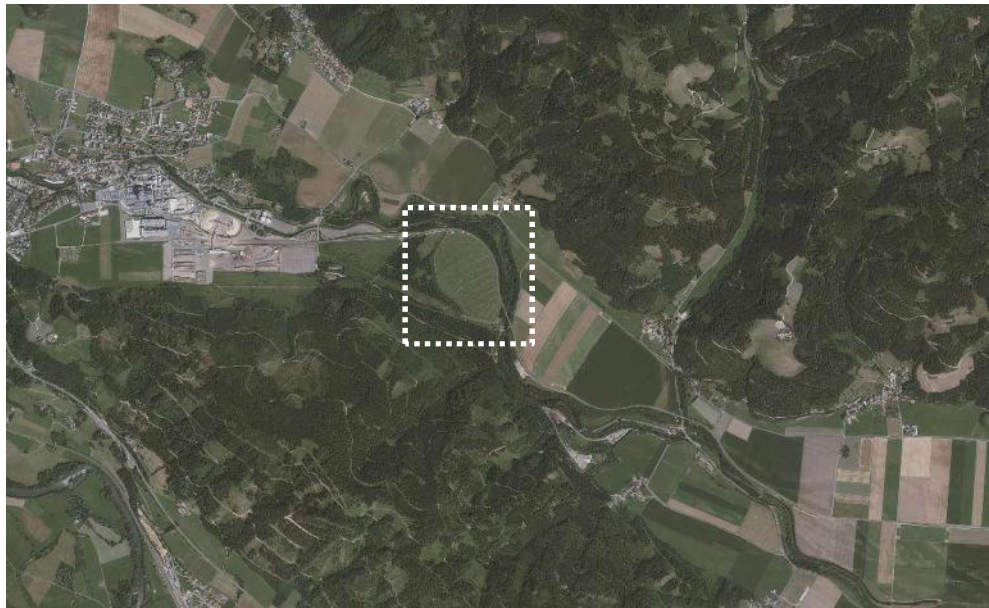
Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Gemeindehauptortes Pöls sowie östlich der Zellstofffabrik. Der Ort liegt im unteren Pölstal zwischen den Seckauer Tauern sowie den Rottenmanner und Wölzer Tauern im oberen Murtal am Fuße des Falkenberges.

Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten durch die Anschlussbahn der Zellstofffabrik sowie im Süden und Westen durch den Oberwasserkanal eines Wasserkraftwerks begrenzt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die sowohl der Eisenbahn als auch den im Nahbereich befindlichen wasserbaulichen Anlagen dient. Diese ist über die Reifensteiner Straße und die Teichangerlstraße an das öffentliche Straßennetz angebunden und mündet in die Landesstraße L503 „Rattenbergerstraße“ als übergeordnete Verkehrsverbindung.

Die derzeitige Nutzung des Planungsgebietes erfolgt ausschließlich forstwirtschaftlich. Bauliche Anlagen, ausgenommen Wege und Dammbauten, bestehen innerhalb des gegenständlichen Gebietes nicht. Das Areal ist vollständig von Waldflächen umgeben.



Orthofoto GIS Steiermark vom 02/2026 (ohne Maßstab)

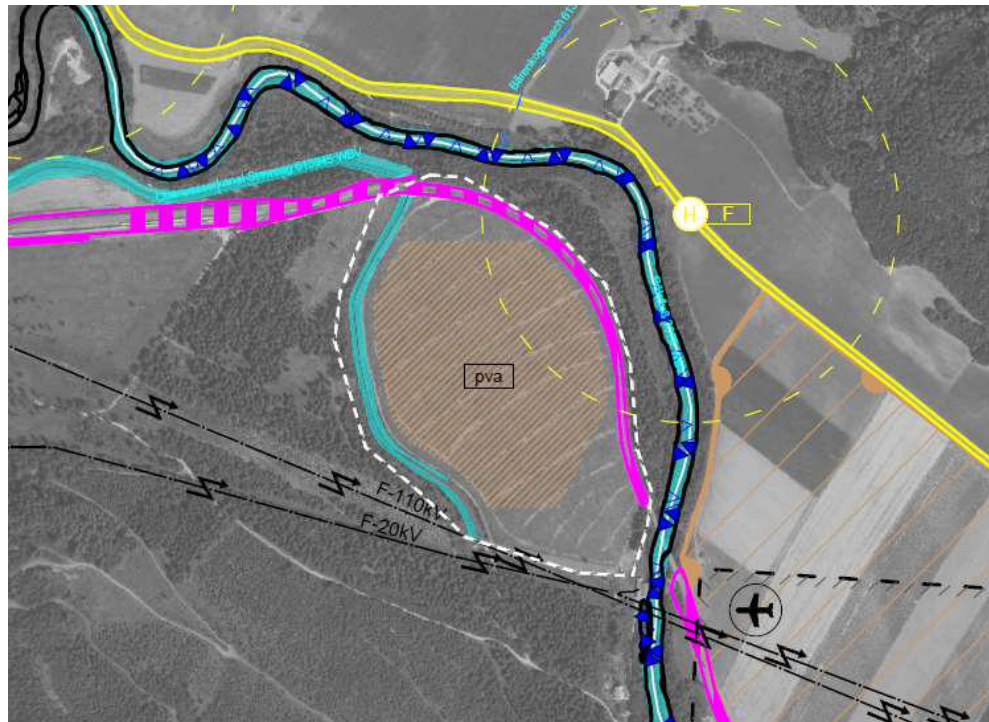
Änderung

- Zu (1) Teilflächen der Grundstücke 236/2, 236/4, 240/1 und 241/1 der KG 65022 Pöls, die bislang als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 99.740 m² als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.
- Zu (2) Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines überregional bedeutsamen Lebensraumkorridors, daher wurde im Zuge der

Projektentwicklung ein Wildökologisches Gutachten (DI Leitner, PV-Anlage Reifenstein vom 19.06.2023) erstellt. Aus diesem geht hervor, dass die Funktionalität des Korridors nur dann gewahrt bleibt, wenn die Errichtung von Einfriedungen unterlassen wird. Dies wird darüber hinaus auch in der Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Naturschutz vom 25.02.2026 gefordert. Mit dieser Festlegung wird den Vorgaben des Naturschutzes entsprochen.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu der in einem Parallelverfahren durchgeführten 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes seit der Gemeindestrukturereform. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Sondernutzung für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva).



Ausschnitt ÖEP 0.03, maßstabslos

Festlegungen des Räumlichen Leitbildes gemäß ÖEK 0.03

- (1) Für die Montage der PV-Modultische sind Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden.
- (2) PV-Anlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung von Zäunen ist unzulässig.
- (4) Baum- und Strauchpflanzungen sind als lineare Gehölzstrukturen oder in Gruppen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen.
- (5) Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.

- (6) Im laufenden Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Eine standortangepasste Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Kriterien, ist sicherzustellen (ökologische Betriebsführung).
- (7) Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der erforderlichen Projektgenehmigungsverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der o.a. Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen dargelegt wird, vorzulegen. Das Gestaltungskonzept hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen räumlich dargestellt werden.
- (8) Entwicklungsziele iS des § 43 Abs. 3 StROG 2010:
 - Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung sollen die Uferbegleitvegetation des Pölsflusses sowie des Oberwasserkanals-Steweag dauerhaft als Sichtschutz erhalten werden.
 - Im Bereich zwischen der Eignungszone und dem Pölsfluss sollen zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere Wald- oder waldähnliche Strukturen angelegt und erhalten werden.
 - Die bestehende Zaunanlage auf den Grundstücken 236/1 und 241/3 der KG Pöls soll zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere dauerhaft entfernt werden.

Im Bbauungsplanzonierungsplan wird der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes „L1r“ zur ÖEK-Änderung 0.03 ausgewiesen.

Begründung zu § 2

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt auf Anregung des Grundstückseigentümers im Planungsareal und unter Berücksichtigung konkreter Planungs- und Bauinteressen. Ziel der Änderung ist die Herstellung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Der Änderungsbereich ist gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West (REPRO 2016) dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ zuzuordnen. Für diesen sind als Ziele und Maßnahmen festgelegt: *Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.* Im gegenständlichen Bereich ist durch die Regionalplanung keine Vorrangzone ausgewiesen. Es erfolgt kein Austritt in den freien Landschaftsraum und bleiben die landschaftsraumtypischen Strukturelemente von der Änderung unberührt. Den Vorgaben des REPRO wird somit entsprochen.

Gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen ist gegenüber dem Oberwasserkanal ein Mindestabstand von 10m einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Eisenbahngesetzes 1957 ist ein Mindestabstand von 12 m zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Abstände sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Manipulationsfläche und Zugänglichkeit wird ein Abstand von 16 m festgelegt.

Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie wurde durch Verordnung der Stmk. Landesregierung erlassen und trat mit 07.06.2023 in Kraft. Im Gemeindegebiet von Pöls-Oberkurzheim sind keine Vorrangzonen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (überörtliche Widmungsfestlegungen) festgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha u.a. zulässig im Anschluss an:

- im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung .

Die Festlegung hat ein Ausmaß von rd. 9,97 ha. Den Vorgaben für die örtliche Raumplanung wird entsprochen.

Standorteignung

Die Eignung des gegenständlichen Standortes ergibt sich insbesondere im Vergleich zu anderen potenziellen Flächen im Gemeindegebiet aus einer Kombination mehrerer standortrelevanter Faktoren:

Der Planungsbereich liegt im Talboden des unteren Pölstals und weist eine nahezu ebene Topografie mit leichter Südostneigung auf. Dadurch sind optimale Voraussetzungen für die technische Ausrichtung der Photovoltaikanlage gegeben (hoher solare Einstrahlungsgrad bei gleichzeitig geringem baulichem Aufwand). Im Gegensatz dazu weisen Hanglagen oder Bereiche mit stärkerem Relief im Gemeindegebiet häufig ungünstigere Expositionsverhältnisse, höhere Erschließungskosten sowie ein erhöhtes landschaftliches Konfliktpotenzial auf.

Die Stromerzeugung dient im Wesentlichen der Stromversorgung des Zellstoffwerkes (Heinzel Pöls). Ein wesentlicher Standortvorteil besteht daher in der Nahelage zum Zellstoffwerk sowie der unmittelbaren Nähe zu bestehender technischer Infrastruktur. Mit der 110-kV-Hochspannungsleitung sowie dem nahegelegenen Anschlusspunkt beim Zellstoffwerk ist eine Netzanbindung ohne erheblichem Mehraufwand möglich. Längere Leitungen führen zu Leitungsverlusten und erheblichem Mehraufwand in der Umsetzung. Der Standort weist daher sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch aus Sicht der örtlichen Raumplanung eine hervorragende Eignung auf.

Darüber hinaus weist der Standort eine vergleichsweise geringe visuelle Sensibilität auf. Aufgrund der Lage im Talraum, der umgebenden Gehölzstrukturen sowie der bestehenden technischen Überprägung (Bahntrasse, Oberwasserkanal, Industriegebiet) ist die Einsehbarkeit eingeschränkt und die zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung gering. Demgegenüber würden exponierte Lagen, insbesondere auf Kuppen oder in offenen Hangbereichen, deutlich stärkere Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verursachen.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass es sich um einen Bereich mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt (Neophyten- und Schlagfluren), wodurch Nutzungskonflikte im Vergleich zu ökologisch sensibleren Flächen im Gemeindegebiet reduziert sind. Darüber hinaus ist mit der entsprechenden Abgrenzung der Sondernutzung und Festlegung von geeigneten Maßnahmen trotz der Lage in einem Lebensraumkorridor sichergestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionalität des Lebensraumkorridors bestehen. Dies wurde gutachterlich nachgewiesen.

Insgesamt stellt der ggst. Standort aufgrund der günstigen topografischen Lage, der vorhandenen Infrastruktur, der gesicherten Netzanbindung, der geringen Sichtwirkung sowie des vergleichsweise niedrigen Konfliktpotenzials eine besonders geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage dar und ist anderen potenziellen Standorten im Gemeindegebiet klar vorzuziehen.

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb naturräumlicher Schutzgebiete sowie außerhalb ausgewiesener Gefährdungsbereiche. Der ausgewiesene Lebensraumkorridor wurde im parallel geführten Verfahren zur ÖEK-Änderung 0.03 umfassend dargestellt und bewertet; die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden verbindlich festgelegt. Diese Festlegungen wurden in die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung übernommen bzw. ergeben sich unmittelbar aus der festgelegten Widmungsfläche.

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der vorgesehenen Nutzung handelt es sich bei der ggst. Festlegung um eine zweckmäßige Entwicklung in einem bereits infrastrukturell vorgeprägten Bereich. Die Lage im unmittelbaren Nahbereich bestehender Energie- und Infrastrukturanlagen ermöglicht eine effiziente Nutzung vorhandener Netzanbindungen sowie eine wirtschaftliche Erschließung.

Mit der Änderung verfolgt die Gemeinde das ambitionierte Ziel der Regierung den Anteil an erneuerbaren Energie zu steigern und bis 2025 die Klimaneutralität des Landes zu erreichen. Die Änderung dient dazu die Abhängigkeit von externen Energieträgern zu reduzieren, sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit des ansässigen Leitbetriebes und die nachhaltige Entwicklung des Industriestandortes sicherzustellen. Somit können langfristig Arbeitsplätze gesichert und ausgebaut werden.

Die Änderung erfolgt unter Beachtung einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden sowie unter Vermeidung gegenseitiger Nachteiliger Beeinträchtigungen. Aufgrund der konkreten Standortvorteile und des Planungsinteresses stellt die Festlegung eine zweckmäßige Maßnahme im Einklang mit den Zielsetzungen der örtlichen und überörtlichen Raumplanung dar und liegt im besonderen öffentlichen Interesse im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung.

Bebauungsplanzonierung

Für den Änderungsbereich ist kein Bebauungsplan erforderlich.

Es wird auf die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes gemäß ÖEK 0.03 ~~zu~~ verwiesen.

Baulandbilanz

Durch die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland wird die Wohnbaubilanz nicht verändert.

Baulandmobilisierung

Da kein Bauland neu festgelegt wird, sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

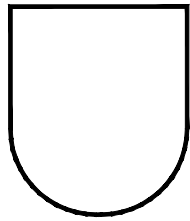
Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Die parallel durchgeführte Änderung 0.03 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft, weshalb die Abschichtung angewendet werden kann. Weitere Untersuchungen der Ausschlusskriterien sind nicht erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 0.07 „PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone gemäß ÖEK 0.03, das auf seine Umwelterheblichkeit hin geprüft wurde.	

Plandarstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung
- 4) Kataster



Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

Flächenwidmungsplan Änderung 0.07 "PV-Freiflächenanlage Heinzl Pöls"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 25.03.2026

Datum: 25.03.2026

GZ: RO-620-43 / 0.07 FWP

GZ:

Planverfasser

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010**

Von 01.04.2026 bis 27.05.2026

Datum:

GZ:

Auflagefrist

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

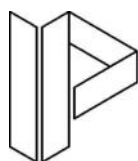
Datum:

GZ:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 38 (12) Stmk. ROG 2010**

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

Festlegungen



Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
pva = Photovoltaikanlage

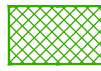


Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland

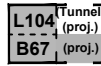


Flächen für den fließenden Verkehr
Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege

Ersichtlichmachungen



Waldflächen



Landesstraßen(-tunnel)

bestehend/projektiert
B = Landesstraße B, L = Landesstraße L



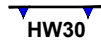
Eisenbahn

bestehend/projektiert



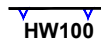
Fließende und stehende Gewässer

Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung, WLV = Wildbach- und Lawinenverbauung



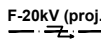
Hochwassergefährdungsbereich

bei 30-jährlichem Hochwasser



Hochwassergefährdungsbereich

bei 100-jährlichem Hochwasser



Hochspannungsfreileitung

bestehend/projektiert

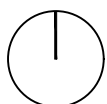
Bebauungsplanzonierungsplan



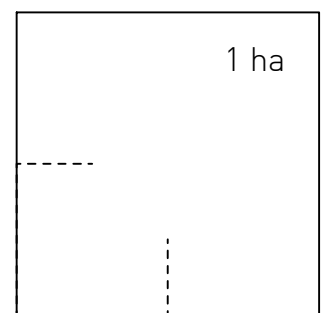
Räumliches Leitbild Bestand

fortlaufende Nummer {1}, rechtswirksam {r}

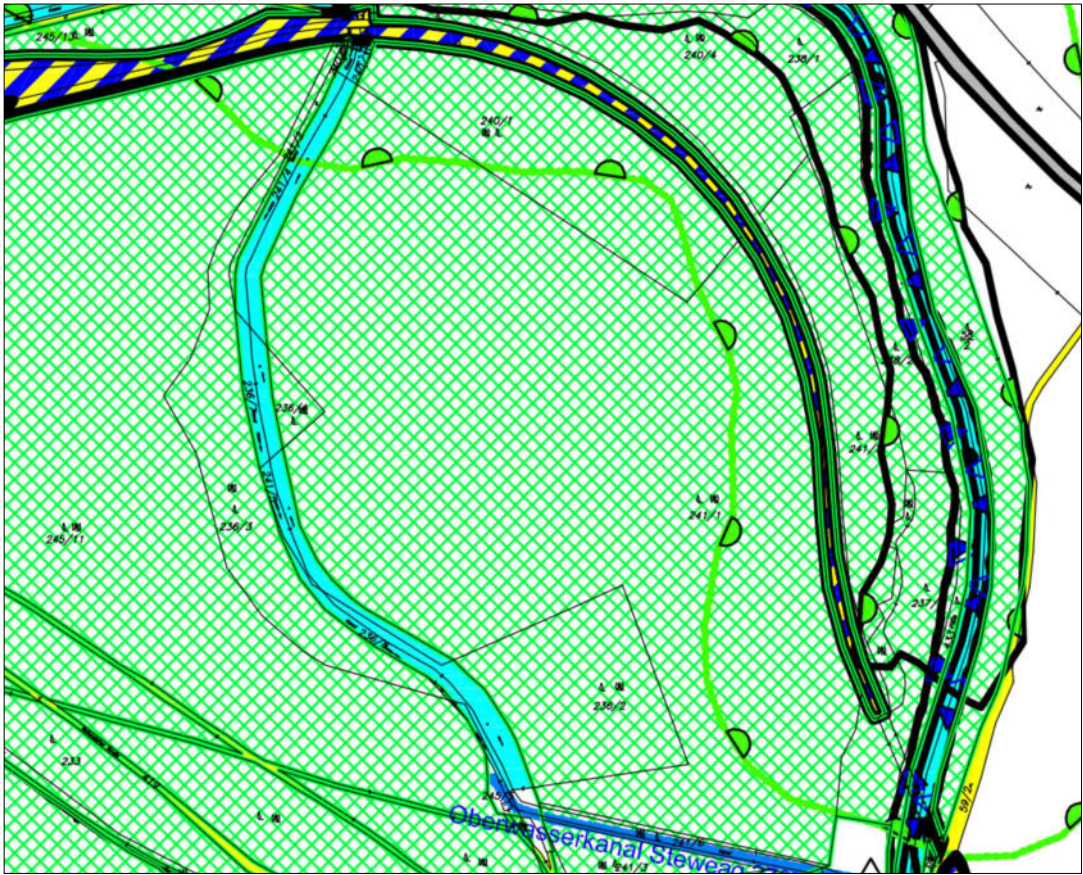
Maßstab und Plangrundlage



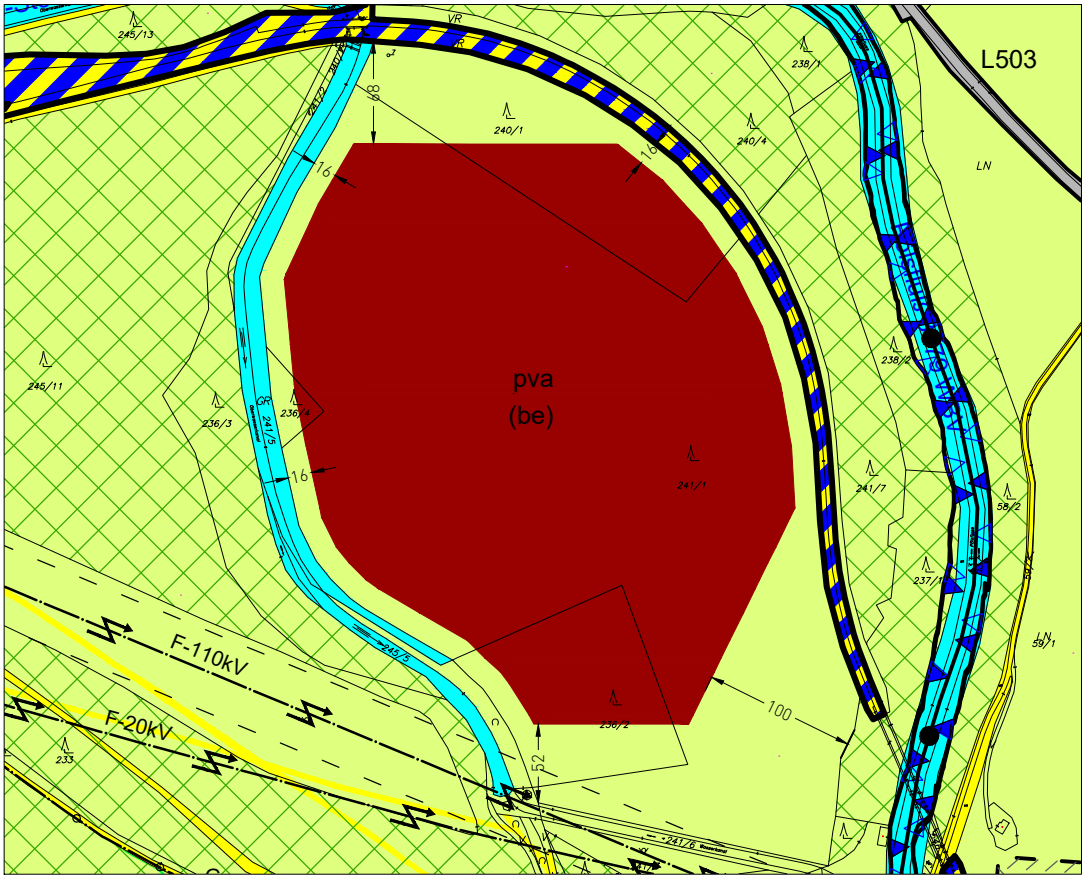
Maßstab
1:5.000



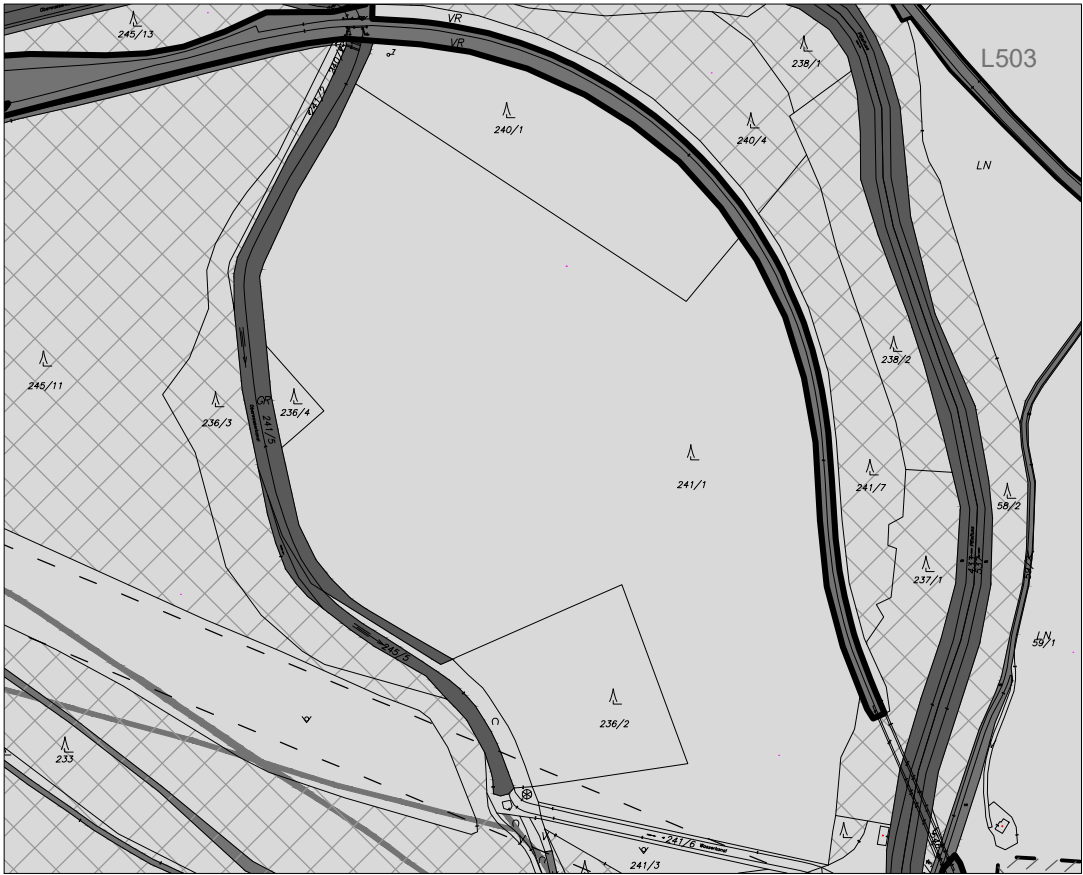
50 m 100 m



FWP Bestand



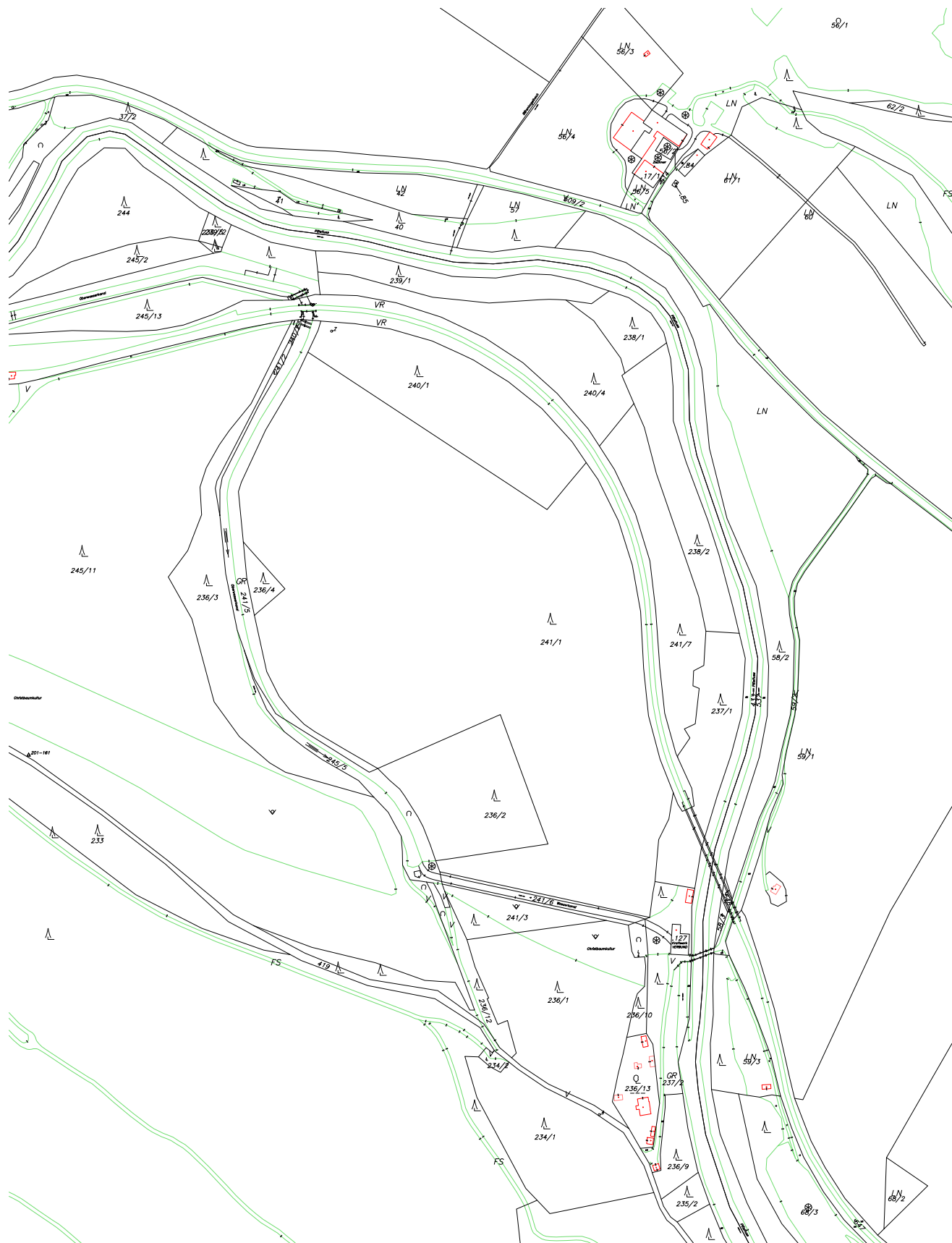
FWP Änderung | Entwurf



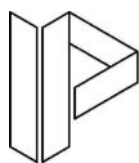
BZP Bestand



BZP Änderung | Entwurf

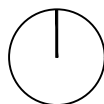


Kataster zur Änderung FWP 0.07



Interplan
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
1:5.000

DKM Stand
10/2025